








Neuabgrenzung der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und D1

| Fahrerlaubnisklasse | Bisherige Berechtigung | Berechtigung, für ab dem 28.12.2016 erteilte Fahrerlaubnisse |
|--|--|--|
| <p>C1 </p> <p>C1E </p> | <p>Mit der Klasse C1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind, gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer (zGm) von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Ausführung gilt für Klasse C1E entsprechend.</p> | <p>Künftig dürfen mit der Klasse C1 Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.</p> <p>Ausführung gilt für Klasse C1E entsprechend.</p> |
| <p>C </p> <p>CE </p> | <p>Mit der Klasse C dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer und gebaut und ausgelegt sind, gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Ausführung gilt für Klasse CE entsprechend.</p> | <p>Künftig dürfen mit der Klasse C Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden</p> <p>Ausführung gilt für Klasse CE entsprechend.</p> |
| <p>D1 </p> | <p>Mit der Klasse D1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) gefahren werden, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind und deren Länge nicht mehr als 8 Meter beträgt (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).</p> | <p>Für das Führen von Kraftfahrzeugen (außer solchen der Klassen AM, A1, A2 und A) über 3.500 kg zGm, die zur Beförderung von Personen gebaut und ausgelegt sind, ist künftig - unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze - mindestens die Fahrerlaubnisklasse D1 (bis sechzehn Fahrgastplätze) erforderlich.</p> |

Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E

| Fahrerlaubnisklasse | Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 28.12.2016 erteilt wurden | Befristung, für ab dem 28.12.2016 erteilte Fahrerlaubnisse | Besitzstand aus der alten Klasse 3 (Fahrerlaubnis vor dem 01.01.1999 erteilt) |
|--|--|---|---|
| <p>C1 </p> <p>C1E </p> | <p>Fahrerlaubnis gilt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers / der Inhaberin, danach wird die Verlängerung jeweils für fünf Jahre erteilt.</p> | <p>Fahrerlaubnisse werden auf fünf Jahre befristet erteilt.</p> | <p>Fahrerlaubnis bleibt unbefristet gültig.</p> |